

Technische Universität Dresden

Ordnung über die Durchführung des Auswahlverfahrens zur Vergabe von Stipendien zur Förderung des Wiedereinstiegs in die wissenschaftliche Arbeit nach einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit außerhalb der Wissenschaft (Programmlinie 2, FördRL Wiedereinstieg)

Vom 25.11.2015

Diese Ordnung regelt für die Technische Universität Dresden die Umsetzung der Förderrichtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst zur Förderung des Wiedereinstiegs in die wissenschaftliche Arbeit (FördRL Wiedereinstieg) vom 23. September 2005, in der jeweils geltenden Fassung, sowie der §§ 23, 44 der Haushaltsordnung des Freistaates Sachsen (Sächsische Haushaltsordnung – SäHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die durch Artikel 10 des Gesetzes vom 13. Dezember 2002 (SächsGVBl. S. 333, 352) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, sowie nach Maßgabe der Vorläufigen Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zu § 44 der Vorläufigen Sächsischen Haushaltsordnung (Vorl. VwV-SäHO) vom 20. Oktober 1997 (SächsABl. SDR. S. S649), verlängert durch Verwaltungsvorschrift vom 14. November 2002 (SächsABl. S. 1232) und zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 30. November 2004 (SächsABl. S. 1315), in der jeweils geltenden Fassung.

Auf der Grundlage von § 13 Abs. 5 S. 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), i. d. F. d. Bek. vom 15.01.2013 (SächsGVBl. S. 3) und der jeweils geltenden Fassung der Richtlinie für die Vergabe von Stipendien aus Haushalts- oder Drittmitteln der Technischen Universität Dresden (ohne Medizinische Fakultät) vom 29.05.2011 hat das Rektorat der Technischen Universität Dresden nachfolgende Auswahlordnung erlassen:

§ 1

Gegenstand der Förderung

Gefördert werden gemäß FördRL Wiedereinstieg insbesondere im naturwissenschaftlich-technischen Fachbereich Vorbereitungsmaßnahmen, die es promovierten Wissenschaftlerinnen ermöglichen, nach einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit außerhalb der Wissenschaft die wissenschaftliche Arbeit wieder aufzunehmen, um die Voraussetzungen für eine Berufung an eine Hochschule zu schaffen.

§ 2

Antragsberechtigung

a) Antragsberechtigt sind gemäß FördRL Wiedereinstieg promovierte Frauen, die nach einer mindestens dreijährigen beruflichen Tätigkeit außerhalb der Wissenschaft den Wiedereinstieg in die Wissenschaft und langfristig eine Berufung an der Hochschule anstreben.

b) Die Promotion muss mindestens mit der Gesamtnote „magna cum laude“ abgeschlossen sein.

c) Zum Antragszeitpunkt darf das 40. Lebensjahr nicht überschritten sein.

§ 3 Antragstellung

a) Die Ausschreibung der Wiedereinstiegsstipendien wird jedes Jahr durch die Graduiertenakademie und das Studentenwerk Dresden gemäß FördRL Wiedereinstieg veröffentlicht.

b) Die Einreichung des Förderantrages erfolgt in postalischer Form durch die Antragstellerin gemäß Ausschreibung und Antragsbedingungen bis jeweils zum 31. März für eine Förderung im laufenden Jahr und bis 30. September für eine Förderung im darauf folgenden Jahr.

c) Förderanträge sind bei der Graduiertenakademie der TU Dresden einzureichen. Die Postanschrift lautet: TU Dresden, Graduiertenakademie, 01062 Dresden.

d) Einzureichen sind folgende Unterlagen:

- Antragsformular
- Begründung der Antragstellung
- Beschreibung des Vorhabens inkl. Zeit- und Arbeitsplan
- Lebenslauf
- Beglaubigte Kopie des Promotionszeugnisses
- Bestätigung der Fakultät, dass sich das beabsichtigte Vorhaben in den Forschungszusammenhang der Hochschule einfügt und daher für diese von besonderem wissenschaftlichen Interesse ist und dass für die Durchführung der beantragten Maßnahme die erforderliche Grundausstattung zur Verfügung gestellt wird
- Nachweis einer mindestens dreijährigen Berufspraxis außerhalb des Hochschul-/Wissenschaftsbereichs
- Konkrete Darlegung der zur Absicherung des Vorhabens beabsichtigten Maßnahmen (z. B. Beantragung von Fördermitteln bei Dritten)

§ 4 Art und Umfang der Förderung

a) Der Stipendiansatz beträgt 1.285,00 EUR im Monat.

b) Für Kinder, die im Haushalt der Antragstellerin leben und für die diese oder der Ehegatte oder Lebenspartner Kindergeld nach § 62 des Einkommensteuergesetzes 2002 (EStG 2002) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4210, 2003 S. 179), das zuletzt durch Artikel 28 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818, 1825) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, oder nach Bundeskindergeldgesetz (BKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 2005 (BGBl. I S. 458), in der jeweils geltenden Fassung, bezieht, wird monatlich ein Familienzuschlag in Höhe von 100,00 EUR pro Kind gewährt.

c) Die Stipendiatin hat mit Ablauf der Förderung nachzuweisen, dass die beabsichtigte Maßnahme durchgeführt wurde. Kann spätestens zwei Monate nach Ablauf der Förderung der Nachweis nicht erbracht werden, behält sich die TU Dresden vor, die gewährten Mittel gemäß FördRL Wiedereinstieg zurückzufordern.

§ 5

Auswahlverfahren und Bewilligung

a) Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst entscheidet über die Verteilung der Stipendien auf die Hochschulen nach pflichtgemäßem Ermessen, sofern diese Entscheidungsbefugnis nicht auf ein Gremium übertragen wird, dessen Zusammensetzung mit der Landesrektorenkonferenz (ehemals Landeshochschulkonferenz) abgestimmt ist.

b) Zuständig für die Auswahl und Begutachtung der Anträge ist gemäß FördRL Wiedereinstieg die Graduiertenkommission der betreffenden Hochschule. Gemäß Senatsbeschluss vom 09.09.2015 wurden diese Aufgaben an der TU Dresden dem Vorstand der Graduiertenakademie übertragen, der im Sinne der FördRL Wiedereinstieg somit als Graduiertenkommission fungiert.

c) Die bzw. Der Gleichstellungsbeauftragte der Universität ist stimmberechtigt und wird zur Begutachtung der Anträge zur Vorstandssitzung der Graduiertenakademie geladen.

d) Ebenfalls stimmberechtigt sind die Gleichstellungsbeauftragten für die Anträge aus ihren Fakultäten. Die jeweils zuständigen Gleichstellungsbeauftragten geben ihr begründetes Votum bzw. Reihungsvorschlag für die laut Antrag in Aussicht genommenen wissenschaftlichen Vorhaben jeweils eine Woche vor der Vorstandssitzung in schriftlicher Form ab. Das Datum der Vorstandssitzung wird rechtzeitig bekannt gegeben.

e) Die Graduiertenakademie zeigt dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst sowie dem Studentenwerk Dresden die befürworteten Anträge (Reihungsvorschlag) an.

f) Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst weist dem Studentenwerk Dresden die Fördermittel vorbehaltlich der Bereitstellung durch den Haushaltsgesetzgeber nach Anforderung jährlich zur Bewirtschaftung zu. Das Studentenwerk Dresden erteilt auf Grundlage dieser Bewirtschaftungsbefugnis jährlich die Zuwendungsbescheide.

g) Das Studentenwerk Dresden betreut die geförderten Stipendiatinnen administrativ.

§ 6

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden in Kraft.

Dresden, den 25.11.2015

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen